

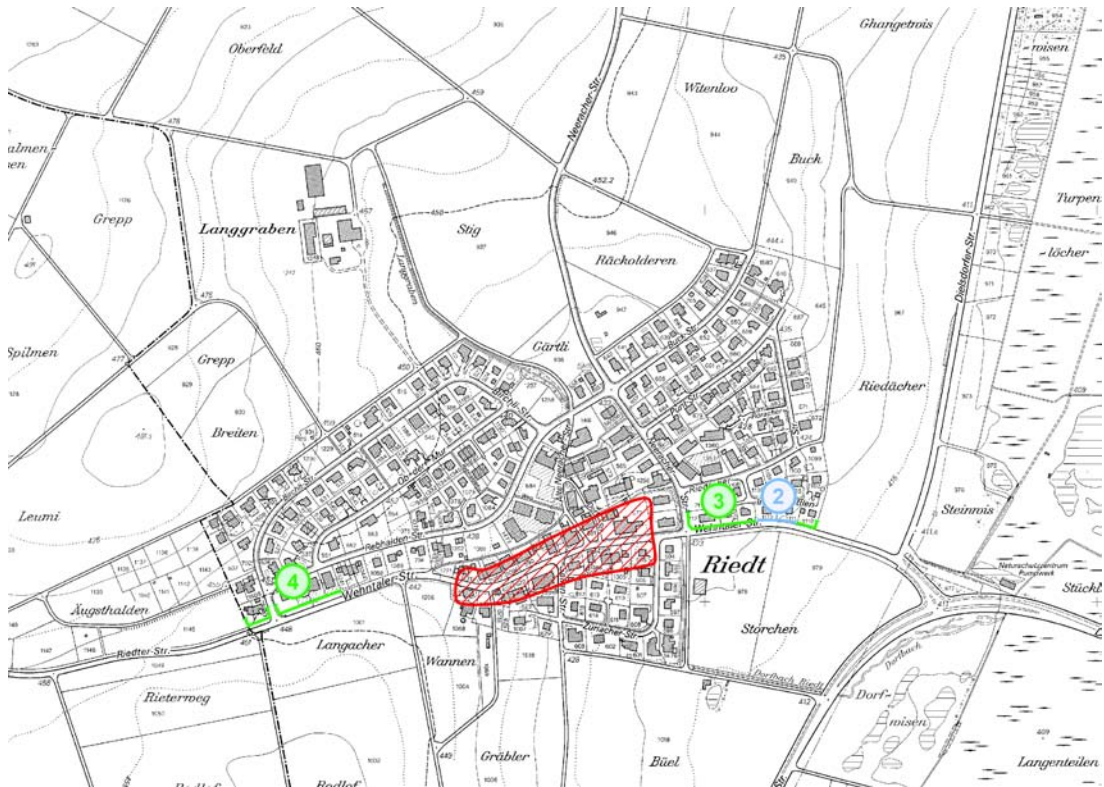


Gemeinde : **088 Neerach**

Sanierungsregion : **Flughafen FLH - 1**

Strassen : **Wehntalerstrasse**

Projekt : **Lärmsanierung Staatsstrassen
Erleichterungen inkl. Begründungen**



Bearbeitungsstufe:

Akustisches Projekt

Ausfertigung für:



14. Februar 2011

Inhalt

1	Einleitung	1
2	Erleichterungsantrag Abschnitt 2/3	2
3	Erleichterungsantrag Abschnitt 4	3
4	Erleichterungsantrag Ausschlussgebiet (Zentrum)	4

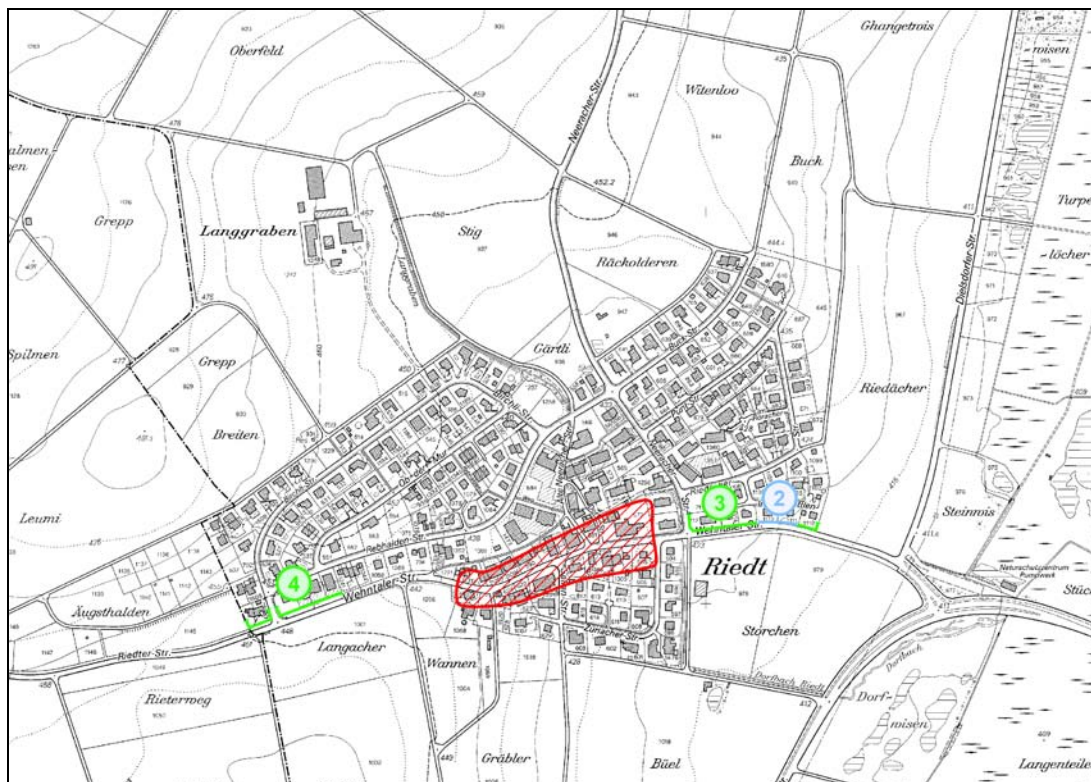
1 Einleitung

Können bei öffentlichen oder konzessionierten ortsfesten Anlagen die Immissionsgrenzwerte nicht eingehalten werden, gewährt die Vollzugsbehörde gestützt auf Art. 14 LSV Erleichterungen, soweit:

- a) Die Sanierung unverhältnismässige Betriebseinschränkungen oder Kosten verursachen würde und / oder
- b) Überwiegende Interessen namentlich des Ortsbild-, Natur- und Landschaftsschutzes, der Verkehrs- und Betriebssicherheit sowie der Gesamtverteidigung der Sanierung entgegenstehen.

Trotz der geplanten Massnahmen auf dem Ausbreitungsweg (siehe Kap. 4.2) bleiben bei zahlreichen Objekten der IGW überschritten. Für diese Objekte werden mit vorliegendem Bericht Erleichterungsanträge im Sinne von Art. 14 LSV gestellt.

In der Machbarkeitsstudie vom 08.12.2008 wurden die Staatsstrassen von Neerach in Abschnitte mit ähnlicher Bausstruktur eingeteilt, um die Möglichkeit von baulichen Massnahmen zu beurteilen. Für die Strassenzüge im vorliegenden Bericht führten je nach Strassenabschnitt unterschiedliche Beurteilungskriterien zur Entscheidung, dass Massnahmen an der Quelle und auf dem Ausbreitungsweg nicht möglich sind. Aus diesem Grund werden die nachfolgend aufgeführten Erleichterungsanträge abschnittsweise gemäss den Abschnitten im unten aufgeführten Planausschnitt aus der Machbarkeitsstudie vom 07. August 2008 abgehandelt.

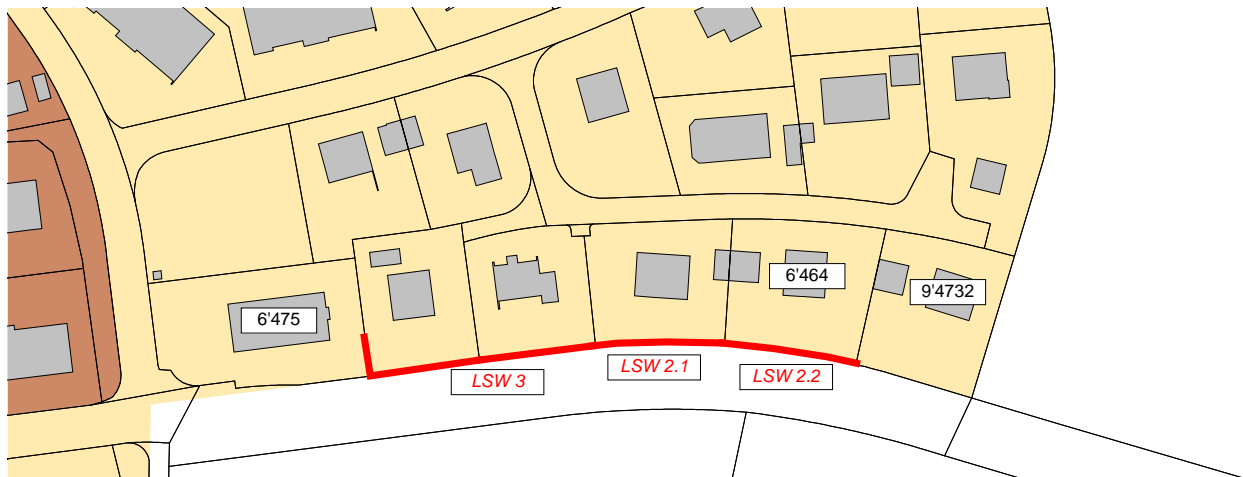


Planausschnitt Neerach Nord aus der Machbarkeitsstudie vom 07. August 2008

2 Erleichterungsantrag Abschnitt 2/3

Situation

Der Erleichterungsantrag bezieht sich auf den in der Machbarkeitsstudie vom 07.08.2008 definierten Abschnitt 2/3 und beinhaltet sämtliche Gebäude welche im Sanierungshorizont 2025 den geforderten Belastungsgrenzwert (IGW) überschreiten.



Quelle: CadnaA

Legende:

12345	FALS-ID		Empfindlichkeitsstufe ES III		Empfindlichkeitsstufe ES II
---	---------	---	------------------------------	--	-----------------------------

Begründung Erleichterung

Auch unter Berücksichtigung der bestehenden Lärmschutzwand im Abschnitt 2 und der zur Realisierung vorgeschlagenen Lärmschutzwand im Abschnitt 3, können bei drei Gebäuden die lärmrechtlichen Anforderungen gemäss Umweltschutzgesetz (USG) und Lärmschutz-Verordnung (LSV) nicht eingehalten werden d.h. der Immissionsgrenzwert bleibt überschritten. Eine höhere Lärmschutzwand, welche sämtliche Geschosse schützen könnte, müsste ca. 3.5m hoch sein. Dies ist jedoch aus Ortsbildschutzgründen nicht vertretbar. Eine Verlängerung der LSW wurde von den Eigentümern (Neeracherstrasse 2 + In der Mettlen 10) abgelehnt. Der Strasseninhaber (Kanton Zürich) beantragt somit für nachfolgendes Gebäude Erleichterung nach Art. 14 LSV.

FALS-ID	Adresse	Nutzung	ES	LrSH		Anrecht auf SSF-Beiträge?
				Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]	
6'464	In der Mettlen 8	W	II	61	51	Ja*
94'732	In der Mettlen 10	W	II	63	52	Ja
6'475	Neeracherstrasse 2	W	II	64	54	Ja

Legende:

W:	Wohnnutzung		AW-5 dB(A) überschritten
ES:	Empfindlichkeitsstufe		IGW überschritten
Lr SH:	Beurteilungspegel Sanierungshorizont (2025)		
Ja*:	Eigentümer verzichtet auf kantonale Beiträge		

3 Erleichterungsantrag Abschnitt 4

Situation

Der Erleichterungsantrag bezieht sich auf den in der Machbarkeitsstudie vom 07.08.2008 definierten Abschnitt 4 und beinhaltet sämtliche Gebäude welche im Sanierungshorizont 2025 den geforderten Belastungsgrenzwert (IGW) überschreiten.



Quelle: CadnaA

Legende:

12345 FALS-ID Empfindlichkeitsstufe ES III Empfindlichkeitsstufe ES II

Begründung Erleichterung

Im Abschnitt 4 wird eine Lärmschutzmassnahme im Ausbreitungsbereich vorgeschlagen - dennoch können bei 5 Gebäuden die lärmrechtlichen Anforderungen gemäss Umweltschutzgesetz (USG) und Lärmschutz-Verordnung (LSV) nicht eingehalten werden d.h. der Immissionsgrenzwert bleibt überschritten. Eine höhere Lärmschutzwand, welche sämtliche Geschosse schützen könnte, müsste ca. 3.0m hoch sein. Dies ist jedoch aus Ortsbildschutzgründen nicht vertretbar. Bei den Gebäuden Birchlistrasse 50 + 52 verzichten die Eigentümer auf eine Massnahme im Ausbreitungsbereich. Der Strasseninhaber (Kanton Zürich) beantragt somit für nachfolgende Gebäude Erleichterung nach Art. 14 LSV.

FALS-ID	Adresse	Nutzung	ES	LrSH		Anrecht auf SSF-Beiträge?
				Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]	
94792	Birchlistrasse 50	W	II	65	54	Nein
94791	Birchlistrasse 52	W	II	64	53	Nein
94830	Rebhaldenstrasse 35	W	II	64	53	Nein
94829	Rebhaldenstrasse 37	W	II	63	53	Nein
94798	Rebhaldenstrasse 39	W	II	63	53	Nein

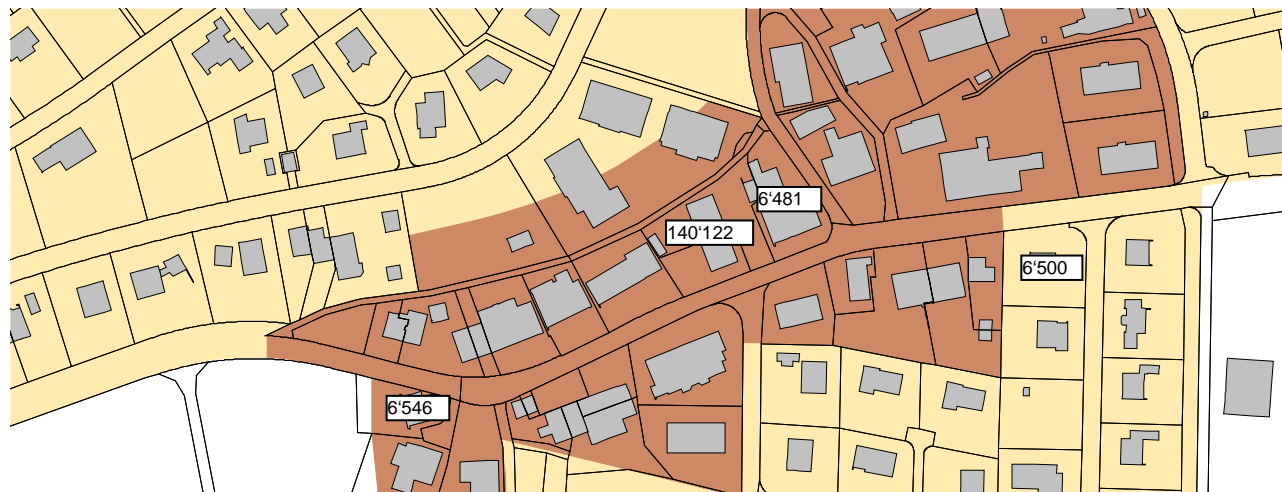
Legende:

W: Wohnnutzung AW-5 dB(A) überschritten
 ES: Empfindlichkeitsstufe IGW überschritten
 Lr SH: Beurteilungspegel Sanierungshorizont (2025)

4 Erleichterungsantrag Ausschlussgebiet (Zentrum)

Situation

Der Erleichterungsantrag bezieht sich auf den in der Machbarkeitsstudie vom 07.08.2008 definierten Abschnitt „Ausschlussgebiet“ und beinhaltet sämtliche Gebäude welche im Sanierungshorizont 2025 den geforderten Belastungsgrenzwert (IGW) überschreiten.



Quelle: CadnaA

Legende:

12345	FALS-ID	 Empfindlichkeitsstufe ES III	 Empfindlichkeitsstufe ES II
-------	---------	---	---

Begründung Erleichterung

Die lärmrechtlichen Anforderungen gemäss Umweltschutzgesetz (USG) und Lärmschutz-Verordnung (LSV) können im betroffenen Abschnitt nicht eingehalten werden. Der Immissionsgrenzwert bleibt überschritten. Es können keine wirkungsvolle und verhältnismässige, quellenseitige Massnahmen oder Massnahmen im Ausbreitungsbereich des Strassenlärms getroffen werden. Solche Massnahmen sind im vorliegenden Fall technisch und betrieblich (Einzellösungen, Ortsbildschutz, Verkehrssicherheit), nicht möglich. Der Strasseninhaber (Kanton Zürich) beantragt für die nachfolgend aufgeführten Gebäude Erleichterungen nach Art. 14 LSV.

FALS-ID	Adresse	Nutzung	ES	LrSH		Anrecht auf SSF-Beiträge?
				Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]	
6'481	Wehntalerstrasse 4	W	III	66	55	Ja
140'122	Wehntalerstrasse 6	W	III	66	56	Nein
6'546	Wehntalerstrasse 21	W	III	69	58	Ja
6'500	Züricherstrasse 2	W	II	64	54	Ja

Legende:

W:	Wohnnutzung	 AW-5 dB(A) überschritten
ES:	Empfindlichkeitsstufe	 IGW überschritten
Lr SH:	Beurteilungspegel Sanierungshorizont (2025)	